

# Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0460/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Robert Wagener
Datum:	22.11.2016

## Betreff:

Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben

<b>Beratungsfolge:</b>	
13.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss
15.12.2016	Rat der Stadt Olfen

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben zu beschließen. Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung wird angenommen.

Die Grundgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ab dem 01.01.2017 auf 115,99 € je abgefahrener Grube, die Gebühr je Messeinheit auf 13,41 € je cbm abgefahrenen Klärschlamm sowie die Gebühr für die erfolglose Anfuhr des Saugfahrzeuges auf 93,30 € festgesetzt.

Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Gebührenbedarfsberechnung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## Begründung:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Wichtigster Anlass hierfür war das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, welches zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen überflüssig oder unzulässig machte. Das neue Landeswassergesetz NRW besteht aus 126 Paragraphen (bislang: 173).

Aufgrund der umfassenden Gesetzesänderung wird seitens des Städte- und Gemeindebundes eine Anpassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen empfohlen und eine Mustersatzung hierzu wurde den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die hier vorliegende Satzung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Darüber hinaus wurde die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen neu ausgeschrieben. Das Ergebnis ergab eine Neuvergabe des Entsorgungsauftrages.

Auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses wurden die Gebührensätze für das Jahr 2017 gemäß der in der Anlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnung neu kalkuliert.

---

Sendermann  
Bürgermeister